



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Luzern, 17. Juni 2011 / Protokoll-Nr. 774

Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen den Entwurf für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014 bis 2017 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich begrüßen. Allerdings sind unseres Erachtens wesentliche Änderungen und Ergänzungen erforderlich, damit die Vorschläge den Vorgaben des Landwirtschaftsartikels in der Bundesverfassung und auch den Zielen des Kantons Luzern entsprechen. Die Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen wollen Sie dem beiliegenden Formular entnehmen.

Freundliche Grüsse



Max Pfister
Regierungsrat

Beilage: Formular

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Max Pfister Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorlage zur AP 2014-2017 vermag uns in der Stossrichtung zu überzeugen. Es sind aber wesentliche Ergänzungen und Änderungen erforderlich, damit sie dem Verfassungsartikel (Art. 104 BV) und den Zielen des Kantons Luzern genügt. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung stärker zu berücksichtigen, das Konzept für die Anpassungsbeiträge zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken. Nachfolgend werden die nach unserer Auffassung positiven, negativen, zu ändernden und zu ergänzenden Punkte beschrieben.

Positive Punkte

+ **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft (Zahlungsrahmen) in den Jahren 2014-2107 soll auf dem Niveau der Vorjahre weiter geführt werden, was wir grundsätzlich begrüssen. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW für die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben (20 Mio. Franken aufgrund des revidierten GSchG). Auch die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen ist noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmens für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Millionen Franken, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen (Anpassungsbeitrag).

+ **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Dies hängt zum einen von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum andern von den durch die Kantone effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

+ **Ernährungssouveränität**

Wir würden die zur Diskussion gestellte Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 LwG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-N begrüssen. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch wird damit zum Ausdruck gebracht, dass der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zugemessen wird.

+ **Qualitätsstrategie**

Der Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 LwG, der die Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion zum Gegenstand hat, stimmen wir zu. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie halten wir für den besten Weg, Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für die Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

+ **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Es ist nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch Entzug oder Nutzungseinschränkungen zugunsten von hohen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen bedroht. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann bei Fruchtfolgeflächen ist dennoch abzulehnen. Den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen vor, mit einer entsprechenden Änderung des RPG dem landwirtschaftlichen Kulturland (inkl. Sömmerungsgebiet) Vorrang zu geben. Das Kulturland erhält so das nötige Gewicht und andere Zweckwidmungen von Kulturland sind (besser) zu begründen. Die Änderung korrigiert auch einen seit Inkrafttreten des RPG bestehenden sys-

tematischen Mangel. Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. In diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen. Explizit begrüsst man ausserdem, dass für eingezonte landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden sollen.

+ **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen begrüsst man.

+ **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen diesen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob mit dem vorgelegten Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht werden kann, ist nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere hinsichtlich des Gleichgewichts zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen.

+ **Verzicht auf Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrende Nutztiere (RGVE) und für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP)**

Die vorgeschlagene Streichung der RGVE- und TEP-Beiträge unterstützen wir explizit. Fehlanreize für die Bewirtschaftung von eher extensiven Landwirtschaftsbetrieben können damit korrigiert werden.

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen mehrheitlich zurückgezogen, was wir positiv beurteilen. Marktstützungsmassnahmen und der Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Das noch bestehende Dispositiv soll genutzt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugedacht. Sie dürfen von Handel und Verarbeitung nicht zur Senkung der Margen der Produzenten missbraucht werden.

- **Dezentrale Besiedlung**

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wird nicht explizit mit einem spezifischen Direktzahlungs-Instrument angepeilt. Für die Zielerreichung wird neben den auf die anderen Verfassungsziele ausgerichteten Instrumenten insbesondere auf die Strukturverbesserung verwiesen. Für den Kanton Luzern spielen die eher abgelegenen Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgeber, Nachfrager von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktlieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen

an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft ab. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen des Kantons für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) um 100 Mio. Franken zu erhöhen. In Analogie zu den Direktzahlungen (Landschaftsqualitätsbeiträge) schlagen wir vor, dass neu Massnahmen im Bereich Strukturverbesserungen mit einem höheren Bundesanteil finanziert werden. Dieser Vorschlag bedingt zusätzliche Mittel aufgrund von höheren Beitragsätzen (Prozent). Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde. Damit die Strukturverbesserungen das Ziel der dezentralen Besiedlung vermehrt begünstigen, müssen die Kriterien (Standardarbeitskraft) in ländlichen Gebieten deutlich nach unten korrigiert werden.

- **Anpassungsbeitrag**

Wir schlagen eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Im Kanton Luzern betragen die Anpassungsbeiträge 25 % sämtlicher Direktzahlungen. Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Mio. Franken) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. vor allem zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach der Strukturverbesserungsverordnung und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 lit. c und d LwG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Mio. Franken) ist vor allem zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Kategorie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personenbezogen, sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträge (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind.

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Diesen Vorschlag unterstützen wir. Für die Versorgungssicherheitsbeiträge wird hingegen ein Mindesttierbesatz vorgeschlagen. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo der Kanton Luzern die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Produktionssystembeiträge für das angekündigte Programm der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion substanziell zu erhöhen.

- **Sömmerungsthematik**

Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Wirkung dieses Mechanismus. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes und die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) integriert werden. Die Vorlage sieht keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio. Franken, Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio. Franken). Gleichzeitig müssen auch die Zuständigkeiten angepasst werden.

- **Erhöhung administrativer Kosten / Projekte Verschärfung ÖLN**

Wir lehnen eine Verschärfung wie auch eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dafür besteht auch aus der Sicht der Umweltziele der Landwirtschaft keine Notwendigkeit. Die Kosten für die Kontrollen erreichen heute sowohl für die Einzelbetriebe als auch für die Kontrollorganisationen und den Kanton bereits das maximal Vertretbare.

- **Vereinfachung der Administration**

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen. Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein pragmatischer Ansatz gefunden wird.

- **Einbezug der Umweltziele Landwirtschaft und Biodiversität**

Bei den Begründungen der ökologischen Ziele werden weder die Biodiversitätsstrategie des Bundes (welche allenfalls bis zur Verabschiedung der Botschaft bekannt sein dürfte) noch die gemeinsam mit dem BAFU erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (UZL) herangezogen. Wir erwarten, dass die Erfüllung der UZL mit Zielerreichung zumindest in den Bericht aufgenommen wird. Gleichzeitig sind auch die dafür notwendigen Schritte und die bis dahin vorzunehmende Etappierung aufzuzeigen.

- **Berücksichtigung von Pachtland zur Ausrichtung von Direktzahlungen**

In Folge der fortschreitenden Strukturanpassungen in der Landwirtschaft und der zukünftig noch grösseren Bedeutung der Fläche für den Bezug von Direktzahlungen wird der Anteil des Pachtlandes der landwirtschaftlichen Betriebe deutlich zunehmen. Bereits heute ist die Tendenz festzustellen, dass auch weit entfernte Flächen gepachtet werden. Dies mag für den einzelnen Betrieb interessant sein, macht aber langfristig weder ökonomisch (Zeitaufwand, Kosten für Treibstoff und Maschinen, schlechte Auslastung der Maschinen) noch ökologisch (Leerfahrten, Emissionen) Sinn und rechnet sich nur wegen zusätzlichen Direktzahlungen und günstigem Treibstoff. Es werden falsche Anreize geschaffen, welche den Zielen der optimalen Arrondierung von Landwirtschaftsbetrieben, wie sie auch im bäuerlichen Bodenrecht definiert sind, entgegenstehen. Mit einer Streichung der Beiträge für Pachtgrundstücke, die mehr als 15 Kilometer vom Betriebszentrum entfernt sind, wird die Flächenmobilität gefördert und die Arrondierung von Landwirt-

schaftsbetrieben verbessert. Analog zur gesetzlich verankerten Mindestpachtdauer könnte eine Übergangsfrist von maximal 6 Jahren für diese Anpassung festgelegt werden. Gesamthaft gesehen wird diese Massnahme zu einer Kostensenkung und Effizienzsteigerung in der Landwirtschaft beitragen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Allgemeine Grundsätze		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Massnahmen des Bundes)	Bisherige Formulierung beibehalten <i>Er gilt den bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen ab.</i>	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.
Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Wir unterstützen die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentenkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Verarbeitungskette erkennbar sein und gelebt werden.
Art. 2 Abs. 4 (neu) (Ernährungssouveränität)	Einführung der Ernährungssouveränität aufgrund des Mehrheitsantrags der WAK-N <i>Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen, saisongerechten und hochwertigen Schweizer Produkten.</i>	Wir beantragen die Ergänzung von Art. 2 mit einem neuen Absatz 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumenten und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1 Bst. d (neu) (Geltungsbereich)	Ergänzung: Paralandwirtschaftliche Aktivitäten <i>Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft neben der Produktion von Agrargütern anbietet. Die Paralandwirtschaft darf hinsichtlich Aufwand und Ertrag nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. Die festzulegenden SAK-Werte werden nur für das Bodenrecht relevant.</i>	<p>Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Aktivität bilden. Dieser Bezug setzt eine Definition dieser paralandwirtschaftlichen Aktivitäten voraus. Diese muss im Gesetz verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Wir beantragen eine entsprechende Definition in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.</p>
Art. 9 Abs. 1 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Änderung: <i>Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:</i>	<p>Werden die im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit zu handeln offen lässt (kann), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigennütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu sanktionieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Produktion und Absatz		
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit, Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind, zu unterstützen. Damit werden zugleich die Glieder der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen und die Innovativen honoriert.
Art. 12 Abs. 2 (Absatzförderung)	Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung beibehalten	Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese Massnahmen weiterhin nach Absatz 1 gefördert werden können.
Art. 13a (neu) (Risikoabsicherung)	Einführung eines neuen Artikels	Der Klimawandel erhöht die Wahrscheinlichkeit von extremen Wetterereignissen (z.B. Überschwemmungen oder Dürren). Zudem ist zu beobachten, dass die Volatilität auf den internationalen Märkten in der Tendenz aus verschiedenen Gründen zunimmt. Dies überträgt sich zunehmend auch auf die Schweizer Agrarmärkte. Um sich gegen diese wachsenden Risiken zu schützen, könnten sich die Landwirte bei Versicherungen absichern. Um den Aufbau solcher Versicherungen und die Partizipation der Landwirte zu fördern, sollte der Bund die Kompetenz haben, sich an den Prämien zu beteiligen. Diese Massnahmen tragen zur Versorgungssicherheit des Landes bei.
Art. 14, Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizieller Zeichen", welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt.
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Beibehalten	Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die Branchenorganisationen) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen, halten wir für falsch. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Änderung: <i>Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen, insbesondere mit einer Untergrenze für den Fettgehalt. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.</i>	Als Voraussetzung für die Zulage für verkäste Milch ist eine Untergrenze für den Fettgehalt pro Kilogramm Käse festzulegen (150g/kg). Die Abstufung der Zulage nach Fettgehalt entspricht einem Anliegen der gesamten Branche, nicht einen Anreiz zur Produktion von Magerkäse zu geben.
Art. 38 Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage)	Beibehalten	Die Verkäsungs- und Siloverzichtszulagen sollen unbefristet mit 15 Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden. Die Streichung ist unbegründet. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen. Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Der Kanton Luzern ist ein typischer Graswirtschaftskanton. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet.
Art. 54 Abs. 2 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Änderung: <i>Alle in der Schweiz angebaute Kulturen können von einem Einzelkulturbeitrag profitieren. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Bundesrat.</i>	Mit diesem neuen Absatz soll die Basis dafür geschaffen werden, dass im Bedarfsfall alle Kulturen unterstützt werden können, sofern die Inlandversorgung mit lebensnotwendigen oder für eine gesunde menschliche Ernährung notwendigen landwirtschaftlichen Rohstoffen zu stark abzusinken droht.
Direktzahlungen		
Allg. Bemerkungen		Das Konzept ist stimmig und wird grundsätzlich begrüsst. Die Ausgestaltung muss jedoch überprüft werden. Aus unserer Sicht sind in folgenden Bereichen Korrekturen unabdingbar: <ul style="list-style-type: none"> • Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Luzern: 25 %) viel zu hoch. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Versorgungssicherheit, die Hangbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet und die dezentrale Besiedlung aufgeteilt werden. Ein Rest kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben. • Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Nicht nur führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, sondern die Märkte erschweren die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einher geht, ebenfalls. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben. • Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Der ÖLN in seiner heutigen Form ist ausreichend. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte anstelle der vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege mit einer Kürzung der Direktzahlungen zu bestrafen.
Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)	Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)	Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind die abzugelten. Der Bundesrat verlangt aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.
Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)	Zustimmung	Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist ausser den Produktionssystembeiträgen für die Kommunikation gut geeignet.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)	Änderung: Anhebung <ul style="list-style-type: none"> - der Versorgungssicherheitsbeiträge - der Hangbeiträge (in allen Zonen) - der Beiträge für ÖQV im Berggebiet Kürzung des Anpassungsbeitrages	Siehe Begründungen bei den jeweiligen Artikeln.
Art. 70a Abs. 1	Ergänzung: Direktzahlungen für landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe	Da landwirtschaftliche Schulgutsbetriebe einen Beitrag zur zukunftssträchtigen Entwicklung der Landwirtschaft beitragen und daher unterstützungswürdig sind, beantragen wir die Entrichtung von Direktzahlungen an diese Betriebe.
Art. 70a Abs. 1 Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.
Art. 70a Abs. 1 Bst. d (Voraussetzungen: Ausschluss Bauzone)	Zustimmung	Wir unterstützen die konsequente Trennung zwischen Baugebiet und Nicht-Baugebiet.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Wer erstmals Direktzahlungen beantragt, soll ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.4 SAK nachweisen müssen.	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Eine Erhöhung der SAK-Grenze für bisherige Betriebe ist mit einer grosszügigen Übergangsfrist umzusetzen. Damit kann das Ziel der Flächenmobilität unterstützt werden. Die Beschränkung auf Neueinsteiger (Hofnachfolger und neue Betriebe) verschafft den Bauernfamilien zudem die nötige Zeit für Anpassungen und führt nicht zum Bruch, wie dies mit dem vom

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeitrag der Fall wäre.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (neu) (Voraussetzungen: minimale SAK)	SAK-Werte für die Fischzucht einführen	Bei der Fischzucht handelt es sich um einen neuen, vielversprechenden Produktionszweig.
Art. 70a Abs. 1 Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigene Arbeitskräfte)	Streichen	Wegen mangelnder Vollzugstauglichkeit und unverhältnismässigem administrativem Aufwand bei der Beweisführung beantragen wir, diese Bestimmung zu streichen.
Art. 70a, Abs. 1 Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).
Art. 70a, Abs. 1 Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Änderung: nur Anerkennung von EFZ und EBA; keine Ausnahme im Berggebiet	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [EFZ] oder Berufsattest [EBA] nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Für eine Ausnahme im Berggebiet gibt es keinen Grund.
Art. 70a Abs. 2 (Inhalt des ökologischen Leistungsnachweises [ÖLN])	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele in der Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN einzupacken. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex specialis für Landwirte. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken.
Art. 70a Abs. 2 Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	denen Naturschutzgebieten.	schutzgebiete müssen aber ebenfalls integriert werden.
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Ein wirksamer Bodenschutz kann praktisch ausschliesslich mit einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung gewährleistet werden.
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Änderung: Ausnahmen nur für bisherige Empfänger von Direktzahlungen	Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Verzicht auf die Einführung der sog. Landwirtschaftlichen Pflegeflächen (LP).	Keine weitere Differenzierung bezüglich Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP). Dies führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5: Abbau von administrativem Aufwand.
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Änderung: <i>Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet.</i>	<p>Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LwG), für die Talbetriebe einen zu geringen Anreiz für die Alpengung resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben.</p> <p>Wir beantragen, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmeren Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.</p>
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigbare und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Absprachen sind zu vermeiden.
Art. 71 Abs. 1 Bst. b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie für Hangneigungen über 50 %	Wir begrüßen die Ausdehnung der Hangbeiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.
Art. 71 Abs. 1 Bst. c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren. Anreiz für Tier-Abgeber und Tier-Abnehmer	<p>Zur Übernahme der Aufgabe gehören auch die finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeit. Zuständigkeit und Budget sind an das BLW zu übertragen.</p> <p>Die Problematik der Sömmerung (Zusammenarbeit Tal-Berg) kann nicht gelöst werden, wenn kein Anreiz für den Tier-Abgeberbetrieb vorhanden ist. Wir beantragen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.</p>
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Zustimmung Erhöhung des Förderbeitrages für Spezialkulturen Mindesttierbesatz für BFF Flächen reduzieren	<p>Wir beantragen die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwernis-komponente) durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages (siehe Zahlungsrahmen).</p> <p>Die Situation und Anliegen der Spezialkulturen mit deren spezifischen Problemen werden kaum berücksichtigt. Um diese arbeitsintensiven Kulturen entsprechend zu berücksichtigen, fordern wir eine Erhöhung des Förderbeitrages für Spezialkulturen.</p> <p>Betriebe mit viel Biodiversitätsförderfläche (BFF), welche heute Tiere unter dem neuen Mindesttierbesatz halten, könnten durch das System zur Intensivierung animiert werden (Erreichung des Mindesttierbesatzes). Andererseits ist die Kombination BFF und extensive Raufutterverzehr ideal (Futter aus BFF-Flächen).</p>
Art. 73 Abs. 1 Bst. d (neu)	Ergänzung: Zur Erhaltung und Förderung	Durch das Verschwinden der Ökotypen gehen wertvolle genetische Ressourcen verloren,

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(Biodiversitätsbeiträge)	<i>der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten des Dauergrünlandes werden Beiträge zur Sicherung von Genressourcenflächen ausgerichtet.</i>	<p>welche fortan unter anderem zur Entwicklung von neuen, an veränderte Umweltbedingungen angepassten Sorten fehlen. An die Erhaltung der Futterpflanzen werden hohe Anforderungen gestellt, da diese nicht nur wie bei den meisten Kulturarten ex situ in Genbanken erfolgen kann. Ein wesentlicher Teil der Erhaltung der genetischen Ressourcen der Futterpflanzen muss in situ, das heisst vor Ort in sogenannten Genressourcenflächen unter den natürlichen Bedingungen und der angestammten Bewirtschaftung erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen hat die Schweiz die zwei Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt und den internationalen Vertrag vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen, welche auch Verpflichtungen beinhalten. Da die Schweiz ein Zentrum der Artenvielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen ist, steht die Schweizer Landwirtschaft entsprechend in der Verantwortung, diese Ressource für die Zukunft zu erhalten.</p> <p>Wir beantragen deshalb, dass die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen als eigenständiges Instrument in die Biodiversitätsbeiträge integriert wird, indem ausgewählte pflanzengenetisch wertvolle Pflanzenbestände über Anreize als Genressourcenflächen gesichert und gefördert werden.</p>
Art. 73 Abs. 2 (Biodiversitätsbeiträge)	<p>Änderung:</p> <p>Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30 begrenzt.</p> <p><i>Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nö-</i></p>	<p>Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger, deshalb müssen klare Grenzen gesetzt werden. Dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen; • sind die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix festzulegen; • sind keinen Amtsstellen besondere Rechte einzuräumen; • sind auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen vorbehaltlos anzuerkennen (z.B. Vernetzungsprojekte); • sind die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte auf 12 Jahre zu erhöhen, damit der Aufwand für Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden kann. <p>Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (inkl.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>tigste.</i></p> <p>Die langfristige Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen unserer Wiesen- und Futterpflanzen bzw. ihrer Ökotypenvielfalt ist als eigenständiges Ziel in diesem Kapitel aufzuführen. Entsprechend sind die Biodiversitätsbeiträge zu ergänzen.</p>	<p>Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden. Es müssen die Kompetenzen und die finanziellen Mittel zusammengeführt werden. Die Abstufung der Qualitätsbeiträge vom Talgebiet zum Berggebiet ist zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein.</p> <p>Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer Vielfalt an Gras-, Klee- und Kräuterarten prägen die Schweizer Landwirtschaft ebenso wie unsere Kulturlandschaft. Von den 1,61 Mio. Hektaren produktiver, offener Agrarlandschaft, einschliesslich 0,54 Mio. ha Alpweiden, sind 80 % Grasland. Der Alpenraum und insbesondere die Schweiz sind ein Zentrum der Vielfalt an Wiesen- und Futterpflanzen. Der hierzulande nach dem Prinzip der abgestuften Bewirtschaftungsintensität praktizierte „Naturfutterbau“ ermöglichte es, dass sich unterschiedlichste natürliche Populationen von Wiesen- und Futterpflanzen über lange Zeit entwickeln konnten.</p> <p>Die natürlichen Populationen der Wiesen- und Futterpflanzen mit ihrer immensen Ökotypenvielfalt dürften heute stark gefährdet bzw. reduziert und vereinheitlicht worden sein. Fundiertes Wissen dazu ist erst in Ansätzen vorhanden. Vor allem Populationen der mittelintensiven Ausprägungen der Wiesen und Weiden sind bedroht, sei es durch Extensivierung an Grenzstandorten oder durch Intensivierung an landwirtschaftlich guten Standorten, aber auch durch verbreitete Übersaaten. Auch werden die mittelintensiven Ausprägungen nicht im Rahmen der ökologischen Ausgleichsflächen gefördert, da sie eine der Nutzung angepasste Düngung benötigen.</p>
<p>Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)</p>	<p>Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.</p>	<p>Wir begrüssen die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge, haben aber gewisse Vorbehalte in Bezug auf den administrativen Aufwand bei deren Einführung. Wir befürchtet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird; • die Landschaftsqualität schlecht definiert werden kann, um den Beitrag objektiv verteilen zu können; • die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist, weshalb eine Beitragsauszahlung ab 2014 kaum möglich sein wird; • das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sich von ihr sauber abzugrenzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. <p>Wir fordern daher folgende Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte (Vernetzung, Landschaftsentwicklungskonzept [LEK], Projekte zur regionalen Entwicklung [PRE], Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten (analog Vernetzungsprojekte). • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund muss sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. <p>Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können und die Spielregeln nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).</p>
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	<p>Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen. Ein besonderes Augenmerk sollte der Vollzugstauglichkeit (administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen geschenkt werden. Die Einführung weiterer Programme muss immer unter dem Aspekt der sinkenden Marktprämie, kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktions-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>systemen automatisch zu sinkenden Marktprämien geführt.</p> <p>Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die raufutterbasierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.-- auf 400.-- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Programm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir beantragen daher, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland auszurichten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.</p>
Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)	Zustimmung	<p>Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng ausulegen.</p> <p>Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LwG und Art. 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein.</p> <p>Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert.</p>
Art. 77 Abs 3 (Anpassungsbeiträge)	Änderung: Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem System-	<p>Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit 25 % zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Dadurch besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen).</p> <p>Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittli-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	cher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Luzern: 25 %) viel zu hoch. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Versorgungssicherheit, die Hangbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet und die dezentrale Besiedlung aufgeteilt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personenbezogen, sondern betriebsbezogen auszurichten.
Art. 77 Abs. 6 (neu) <i>(Anpassungsbeiträge)</i>	Die Anpassungsbeiträge sind auf 8 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu befristen.	Die Anpassungsbeiträge sind zeitlich zu befristen, damit das System auch tatsächlich greift und angewendet wird. Die Mittel müssen spätestens nach 8 Jahren zielgerichtet eingesetzt sein.
Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 78 Abs. 3 (Betriebshilfe, Grundsatz)	Streichen	Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht. Wir beantragen, die kantonale Gegenleistung bei der Betriebshilfe zu streichen.
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Änderung: keine Verlängerung	Die Befristung der Umschulungsbeihilfen bis Ende 2013 ist unverändert beizubehalten. Die frei werdenden Mittel sind für Betriebshilfedarlehen (soziale Begleitmassnahmen) zu verwenden.
Strukturverbesserungen		
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung	Bisher konnte der Kanton bei Einsprachen gegen Investitionskredite in Sachen Wettbewerbsneutralität nicht abschliessend entscheiden. Bei Beiträgen jedoch schon. Die Unterscheidung, ob es sich um Beiträge oder Investitionskredite handelt, fällt mit dem neuen Verfahren weg. Auf die Publikation von Photovoltaik-Anlagen im Kantonsblatt müsste aus administrativen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gründen verzichtet werden.
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	Änderung: Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV	<p>Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden.</p> <p>Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG) auf 80 % zu 20 % festzulegen. Wir beantragen deshalb, in Art. 20 Abs. 1 lit. a und b der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) eine minimale kantonale Finanzhilfe von 20 Prozent vorzusehen. Die Bundesmittel sind aus Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Die genaue Festlegung des jeweiligen Anteils soll sich an der NFA-Balance orientieren.</p>
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	<p>Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in der Agrarsektoradministration (ASA 2011) ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Diese muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.</p>
Raumplanungsgesetz		
Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)	Ablehnung	<p>Die Kantone sind mit den Genehmigungen von Nutzungsplänen für die Umsetzung der Vorgaben verantwortlich. Zuständige Beschwerdemöglichkeiten sind generell falsch.</p>
Art. 37b Abs. 4 (neu)	Ablehnung.	<p>Als Alternative zum zwanzigjährigen Moratorium für Bauzonen gemäss Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative wird im Rahmen der Revision des RPG ein zeitlich beschränktes Morato-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>(Mögliche Massnahme)</i>		<p>rium für die Gesamtfläche der Bauzonen pro Kanton vorgeschlagen werden. Demnach dürfen die Kantone die Fläche ihrer rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössern, solange der Bundesrat die Anpassung des kantonalen Richtplans an die im Gesetz neu formulierten Voraussetzungen für die Dimensionierung der Bauzonen nicht genehmigt hat. Die Kantone sollen gemäss Revision des RPG verpflichtet werden, ihre Richtpläne innert einer Frist von fünf Jahren an die neuen Anforderungen anzupassen. Um dieser Aufforderung und dem Schutz des Kulturlandes Nachdruck zu verleihen, könnte gemäss erläuterndem Bericht (S. 180) eine Massnahme ins Auge gefasst werden, welche säumige Kantone mittels einer Pflicht zur Kofinanzierung der Direktzahlungen sanktionieren würde. Bei der Berechnung des kantonalen Anteils müsste die Dauer der Fristüberschreitung eine wesentliche Rolle spielen.</p> <p>Wir lehnen diese Idee entscheidend ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht über die Direktzahlungen korrigiert werden. Eine finanzielle Kompensation über Kantonsbeiträge für fehlende Fruchtfolgeflächen löst das Problem nicht und ist insbesondere alles andere als nachhaltig. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen.</p> <p>Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den einzelnen zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen. Wie sie dabei vorzugehen haben, schreibt ebenfalls das Bundesrecht vor.</p>
Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht		
Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)	Zustimmung	Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik-basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung.
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Zustimmung	Wir begrüssen die Ablösung des Vertragssystems durch ein EDV basiertes Lieferscheinsystem.